

Allgemeine Auftragsbedingungen der van Wieringen + Boehm GmbH

1. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der van Wieringen + Boehm GmbH (nachstehend "Auftragnehmerin" genannt) und dem Auftraggeber, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistung ist der erteilte Auftrag maßgebend. Dabei handelt es sich um einen Dienst- oder Werkvertrag. (2) Ein Dienstvertrag kann, ein Werkvertrag muss schriftlich vereinbart sein. (3) Wird der Auftrag mündlich/formlos erteilt, handelt es sich immer um einen Dienstvertrag. (4) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. (5) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen und Unterlagen der Auftragnehmerin zur Verfügung zu stellen. (7) Die Auftragnehmerin leistet keine Rechts- und/oder Steuerberatung.

3. Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, daß der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht in gleichem Umfang auch für die Mitarbeiter der Auftragnehmerin. (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Auftragnehmerin oder des Auftraggebers erforderlich ist. Die Auftragnehmerin ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Haftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. (4) Die Auftragnehmerin darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

4. Mitwirkung Dritter

(1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter oder Fachkundige heranzuziehen. (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten hat die Auftragnehmerin dafür zu sorgen, daß diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3 Abs. 1 verpflichten.

5. Gewährleistung

(1) Bei Abschluß eines Dienstvertrages wird lediglich die im Vertrag genannte Leistung geschuldet. (2) Soweit der Auftraggeber mit der Auftragnehmerin einen Werkvertrag geschlossen hat, stehen dem Auftraggeber folgende Gewährleistungsansprüche zu: (a) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Dieser Anspruch muß unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Mit Abrechnung und Zahlung von Leistungen und Teilleistungen gilt die Leistung vom Auftraggeber als abgenommen und von der Auftragnehmerin als erfüllt. (b) Beseitigt die Auftragnehmerin die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Auftragnehmerin die Mängel durch einen anderen Auftragnehmer beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Auftraggeber hat sich aber das anzurechnen zu lassen, was er von Teilleistungen abgenommen hat, insoweit bleibt auch die Verpflichtung zu teilweiser Vergütung bestehen. (c) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Auftragnehmerin jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf die Auftragnehmerin Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der Auftragnehmerin den Interessen des Auftraggebers vorgehen. (d) Mängelbeseitigungsansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Beratungstätigkeit.

6. Haftung

(1) Die Auftragnehmerin haftet für eigenes Verschulden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und in diesen Fällen auch für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, es sei denn, daß im Einzelfall die Haftung durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen wird. (2) Die Haftung der Auftragnehmerin ist - soweit in gesetzlichen Vorschriften oder durch besondere Vereinbarung kein anderer Betrag festgesetzt ist - auf 51.000,00 € für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung ergeben, oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen die Auftragnehmerin oder ihre Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Der Auftraggeber kann verlangen, daß im Einzelfall eine höhere Schadensdeckung durch die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zu erfolgen hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, der Auftragnehmerin den Prämienmehraufwand zusätzlich zu dem vereinbarten Honorarsätzen zu vergüten. (3) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch muß innerhalb von sechs Monaten schriftlich geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. (4) Für mündliche Erklärungen und mündliche Auskünfte der Auftragnehmerin oder seiner Mitarbeiter wird nur gehaftet, wenn sie schriftlich bestätigt werden. (5) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und anderen Personen als der Auftragnehmerin begründet, haftet die Auftragnehmerin nicht.

7. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er der Auftragnehmerin unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, daß der Auftragnehmerin eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein

können. (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die fachliche Unabhängigkeit der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte. (3) Der Auftraggeber darf berufliche Äußerungen der Auftragnehmerin nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weitergeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

8. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er bei einer werkvertraglichen Leistungsverpflichtung mit der Annahme der von der Auftragnehmerin angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die Auftragnehmerin den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der Auftragnehmerin auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Auftragnehmerin von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Daneben steht der Auftragnehmerin Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigungserklärung getätigten Leistungen zu. Der Auftragnehmerin steht in jedem Fall die vereinbarte Vergütung zu, soweit das von ihr abgegebene Werk abnahmefähig war.

9. Bemessung der Vergütung

(1) Die Vergütung (Honorar, Auslagenersatz und Umsatzsteuer) der Auftragnehmerin für ihre Tätigkeit ist die vereinbarte Vergütung, andernfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB). Die Auftragnehmerin kann angemessene Vorschüsse verlangen. (2) Die Auftragnehmerin kann die Herausgabe ihres Arbeitsergebnisses nebst ihr überlassener Unterlagen verweigern, bis sie wegen ihres Honorars und der Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung des Arbeitsergebnisses nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstößen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt. (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10. Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung. (2) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. (3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner den Vertrag oder eine Nebenpflicht nachhaltig verletzt und dem anderen eine Fortsetzung des Vertrags bei gerechter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner wegen der Schwere der Verletzung und der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Dauer des Vertrags, nicht zugemutet werden kann. (4) Bei Kündigung des Vertrags durch die Auftragnehmerin sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden. Auch für diese Handlungen haftet die Auftragnehmerin nach Nr. 6. (5) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrages erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die Auftragnehmerin verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

(1) Endet der Auftrag oder erledigt sich die Angelegenheit vor vollständiger Ausführung, so ist dies auf bereits entstandene Honorare ohne Einfluß. (2) Weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin auf Schadensersatz bleiben unberührt.

12. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Die Auftragnehmerin hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Auftragnehmerin den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. (2) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Auftragnehmerin kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten. (3) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die Auftragnehmerin aus Anlaß ihrer Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der Auftragnehmerin und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken angefertigten Arbeitspapiere.

13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Auftragnehmerin, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

14. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

15. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.